

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Benennung der Straße zum Heeresamt; Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2008 TOP 8.1.11; AN/2313/2008**

In Ihrer Sitzung am 01.12.2008 hat die Bezirksvertretung Rodenkirchen auf Antrag der SPD-Fraktion die Verwaltung gebeten, „für die Straße, die vom Militärring unmittelbar vor der Fußgängerbrücke zum Bundeswehr-Heeresamt führt, einen Namensvorschlag ...vorzulegen“.

Nach Prüfung des Auftrags und Besichtigung der Örtlichkeit stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Bei der sogenannten Straße handelt es sich tatsächlich um eine rund 100 m lange Zufahrt zum Heeresgelände, die an einer Schrankenanlage endet. Das dahinterliegende Gelände können nur Zugangsberechtigte betreten, für die Öffentlichkeit ist das Grundstück nicht zugänglich.

Die antragstellende Fraktion hat ergänzend mitgeteilt, dass Hintergrund des Antrags war, dass im Bereich der v.g. Zufahrt zuweilen illegale Vorgänge stattfinden und eine Benennung zur schnelleren Ortsbezeichnung bei der Meldung an Polizei und Ordnungsamt als hilfreich angesehen wird.

Da es sich hier lediglich um eine Zufahrt und noch dazu auf dem „Privatgelände“ der Bundeswehr handelt, ist eine Benennung nicht angeraten. Auch die Tatsache, dass hinter der Schranke eine Straße mit einem durchgehenden Verlauf bis zur Brühler Straße verläuft, ändert daran nichts, da Benennungen auf Privatgeländen nur dann vorgenommen werden, wenn die jeweiligen Straßen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Richtlinien des Rates für

die Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen vom 26.08.1999 (siehe Anlage 1), insbesondere auf die Nrn. 1.1 und 1.3, wonach die Anzahl der Straßennamen so gering wie möglich zu halten ist und für kurze Stichstraßen – soweit möglich – keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt werden.

Darüber hinaus ist die Verwaltung der Auffassung, dass mit der Beschreibung „Zufahrt zum Heeresamt von der Militärringstraße aus“ die Örtlichkeit gegenüber der Polizei und dem Ordnungsamt hinreichend bestimmbar ist.